

Stadt Oberndorf a.N.

Landkreis Rottweil

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat am 17. November 2009 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Oberndorf a.N. (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen, welche am 19.12.2012 geändert wurde.

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Oberndorf a.N. (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 Euro je volle Stunde.
Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu Einsätzen, Brandwachen und dergleichen herangezogen werden, halbieren sich die oben genannten Durchschnittssätze.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz nach Absatz 1 Satz 1 um 3,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Absatz 1 genannten Durchschnittssätze der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz gewährt. Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt 12,00 Euro je Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,00 Euro. Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer und Sprechfunker wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 35,00 Euro, für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann und Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 55,00 Euro und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 70,00 Euro gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildung für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls eine Entschädigung nach den Durchschnittssätzen des Absatz 1 gewährt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) bis maximal zu den im Landesreisekostengesetz (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Sätzen (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz) ersetzt, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerweggesetz als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Ausbilder 10,00 Euro je Stunde; bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich der Betrag auf 6,50 Euro je Stunde. Übungsleiter für besondere Fachbereiche (beispielsweise Atemschutz, Technische Hilfeleistung, Strahlenschutz) erhalten je nach Aufwand eine Entschädigung von 70,00 Euro bzw. 95,00 Euro bzw. maximal 120,00 Euro pro Jahr. Für einen Fachbereich kann dabei jeweils nur ein Übungsleiter für die

Gesamtwehr benannt werden. Der Übungsleiter ist neben der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen auf seinem Fachgebiet auch für die Wartung und Einsatzbereitschaft der Geräte seines Fachbereichs verantwortlich.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar:

Abteilungskommandanten der Stadtteile	200,00 Euro pro Jahr
Geräteverwalter in den Stadtteilen	200,00 Euro pro Jahr
Abteilungskommandant Oberndorf a.N.- Kernstadt	600,00 Euro pro Jahr
Geräteverwalter Oberndorf a.N.- Kernstadt	225,00 Euro pro Monat
Stadtkommandant Gesamtstadt	200,00 Euro pro Monat
Stellvertretender Stadtkommandant	200,00 Euro pro Jahr

Der/die Geräteverwalter der Kernstadt haben auf Verlangen Stundennachweise über ihren Einsatz vorzulegen.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag die Durchschnittssätze des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung gewährt. Bei Einsätzen wird der Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten; gleichzeitig trat die bisherige Satzung vom 14. November 2000 außer Kraft. Artikel I der Änderungssatzung vom 19.12.2012 tritt rückwirkend am 1.1.2012 in Kraft.

Ausgefertigt.

Oberndorf a.N., 19. Dezember 2012

(gez.)

Hermann Acker
Bürgermeister